

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB68	S0357/24	16.07.2024
zum/zur		
F0119/24 Fraktion FDP/Tierschutzpartei – SR Stephan Papenbreer (VII. WP)		
Bezeichnung		
Aufkleber im öffentlichen Raum		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	30.07.2024	

Zu den in der Stadtratssitzung vom 04.04. 2024 gestellten Anfrage F0119/24, möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

- 1. Wie hoch ist das Strafmaß/Bußgeld, wenn ein „Täter“ beim Aufkleben von Stickern im öffentlichen Raum gestellt wird?*
- 2. Inwieweit kann das Strafmaß durch die Kommune erhöht werden?*

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Pro Jahr werden 10 bis 15 Verfahren geführt. Die Geldbußen bewegen sich in einem Rahmen von einem Verwarnungsgeld ab 15,00 Euro bis zu einem Bußgeld von 200,00 EUR. Über die Höhe der Geldbuße ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft, aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters sind in Betracht zu ziehen. Nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 EUR möglich.

- 3. Wie akribisch wird zum Beispiel an Spieltagen des 1. FCM der Ahndung nachgegangen?*
- 4. Werden explizit Mitarbeiter dafür eingesetzt? Wenn nein, wieso wird insbesondere das Bekleben an solchen Tagen nicht kontrolliert?*
- 5. Wie hoch wäre der personelle Aufwand, gerade vor und nach den Spielen mehr zu kontrollieren?*

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

An den Spieltagen ist eine Ahndung schlicht unmöglich. Hierfür wird auch kein Personal eingesetzt. Tausende Fans gehen in Pulks zum Stadion oder verlassen dieses. Man kann sich ausmalen, was passieren würde, wenn einige wenige Vollzugsbeamte gegen einzelne Personen, die Aufkleber anbringen, vorgehen würden. Zunächst müsste die Identität der sich ordnungswidrig verhaltenden Person festgestellt werden. Dazu müsste die Person angehalten und gegebenenfalls festgehalten werden. Im Falle der Weigerung, mitgeführte Ausweispapiere auszuhändigen, wäre gar eine Durchsuchung dieser Person notwendig. Die erforderlichen behördlichen Maßnahmen blieben den übrigen Fans ganz sicher nicht verborgen. Es käme mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu Solidarisierung unter den Fans zur Unterstützung desjenigen, der Aufkleber angebracht hat. Die Vollzugsbeamten fänden sich von zahlreichen Personen massiv bedrängt. Selbst tätliche Angriffe wären nicht auszuschließen. Auch mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch das Filmen und Verbreiten der Aufnahmen in den so genannten sozialen Medien wäre zu rechnen. Hier gebietet es die Fürsorgepflicht, die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor derartigen vorzusehenden Ereignissen zu schützen.

6. Wie weit ist der aktuelle Stand zum Austauschen der: Verkehrszeichen mit Verkehrszeichen, die mit Antistickerfolie beschichtet sind?

Der zielführende Austausch von Verkehrszeichen mit Verkehrszeichen, die mit einer Antistickerfolie beschichtet sind, ist in den geplanten Schwerpunktbereichen Stadionumfeld im Osten, in Stadtfeld und im Zentrum abgeschlossen.

Im Ergebnis geht hier die Funktionsbeeinträchtigung von Verkehrszeichen durch Aufkleber und Sticker gegen Null.

Ein weiterer Kauf und Tausch dieser hochwertigen Verkehrszeichen erfolgte bzw. erfolgt fortlaufend bei besonders niedrigstehenden Verkehrszeichen (z. B. auf Verkehrsinseln) oder an Problemstandorten.

Die Stellungnahme ist mit dem Ordnungsamt abgestimmt.

Rehbaum